



---

## Aktueller Begriff

### Verunglimpfung des Staates – zur Grenzziehung zwischen strafbarem und straflosem Verhalten im geltenden Strafrecht

---

Die Bundesinnenministerin hat im Februar 2024 gemeinsam mit den Präsidenten des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) beabsichtigte **Maßnahmen gegen Rechtsextremismus** vorgestellt. In diesem Sachzusammenhang wurde unter anderem erklärt: „Diejenigen, die **den Staat verhöhn**en, müssen es mit einem starken Staat zu tun bekommen.“ Bereits seit 2021 besteht beim BfV ein neu eingerichteter [Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“](#), der Bestrebungen erfasst, „die durch die systematische **Verunglimpfung und Verächtlichmachung** des auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basierenden Staates und seiner Institutionen bzw. Repräsentanten geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in diese Grundordnung zu erschüttern“ (vgl. [BT-Drs. 20/774](#)).

#### Geltendes Strafrecht

Zwar stellt kein Straftatbestand des [Strafgesetzbuches \(StGB\)](#) das „Verhöhnen des Staates“ oder seine „Delegitimierung“ als solches unter Strafe – tatsächlich strafbar ist jedoch die **Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole** (§ 90a StGB). § 90a StGB zufolge wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung **beschimpft** oder **böswillig verächtlich macht** oder die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder **verunglimpft**. Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 als Vorläufer des StGB hatte noch lediglich Bestimmungen zur Beleidigung des „Landesherrn“ und von „Bundesfürsten“ enthalten. Erstmals wurde die „nichtpersonalisierte Staatsform“ dann in der Weimarer Republik außerhalb des RStGB durch das Gesetz zum Schutz der Republik von 1922 geschützt (RGBl I, S. 585). 1932 schließlich wurden durch die „Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens“ verschärfte Bestimmungen in das RStGB selbst aufgenommen (RGBl I, S. 548). Nachdem das gesamte politische Strafrecht durch die Alliierten aufgehoben worden war, wurde es in der Bundesrepublik 1951 neu geschaffen (BGBl I, S. 739) und durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz 1968 (BGBl I, S. 741) in seine im Wesentlichen noch heute fortbestehende Form gebracht.

#### Rechtsprechung

Aus heutiger Perspektive wurde der Anwendungsbereich der Staatsverunglimpfungsdelikte durch die Rechtsprechung in den Anfangsjahren der Bundesrepublik eher weit gezogen. 1952 etwa hatte der Bundesgerichtshof (BGH) wie schon die Vorinstanzen ein böswilliges Verächtlichmachen in der Äußerung gesehen, das „Bonner Staatsgebilde“ stehe neben dem „von Übermacht zu Boden gedrückten Reiche“ wie „eine **frisch gestrichene Coca-Cola-Bude**“ (BGHSt 3, 346). Auch die Bezeichnung des Landes Niedersachsen als „**Unrechtsstaat**“ wurde 1955 vom BGH als einschlägiges Verächtlichmachen gewertet (BGHSt 7, 110). Bejaht hat der BGH 1959 eine Strafbarkeit auch hinsichtlich der Bezeichnung der Bundesfarben als „**schwarz-rot-gelb**“ durch einen Redner der Deutschen Reichspartei, da dies „das Wiederhervorholen einer der hämischsten

Goebbelsschen Kampfparolen gegen die durch die Bundesfarben verkörperten Verfassungsgedanken der freiheitlichen Demokratie“ darstelle (Urteil vom 16.11.1959, 3 StR 45/59). In den sechziger Jahren begann die Rechtsprechung dann, die Schwelle für eine Strafbarkeit höher zu legen, und seit Ende der siebziger Jahre schließlich verfestigte sich durch die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) die Sichtweise, wonach die Staatsverunglimpfungsnormen im Licht der durch **Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz** verbrieften Meinungsfreiheit **restriktiv auszulegen** seien (vgl. BVerfGE 47, 198). In dieser Linie stehend hob das BVerfG 2008 eine wegen der Bezeichnung der Farben der Fahne als „**Schwarz-Rot-Senf**“ erfolgte strafgerichtliche Verurteilung als verfassungswidrige Verletzung der Meinungsfreiheit auf:

„In öffentlichen Angelegenheiten gilt die **Vermutung zugunsten der freien Rede**. Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, **erzwingt die Werteloyalität aber nicht**. ... Handelt es sich bei der gesetzlichen Beschränkung der Meinungsfreiheit um eine Staatsschutznorm ..., ist besonders sorgfältig zwischen einer ... Polemik und einer Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung zu unterscheiden, weil Art. 5 Abs. 1 GG gerade aus dem **besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik** erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet“ ([Beschluss vom 15.9.2008, 1 BvR 1565/05](#)).

Diese Grundsätze bekräftigte das BVerfG in einem Beschluss aus dem Jahr 2011, mit dem es die strafgerichtliche Verurteilung wegen Äußerungen, mit denen das „**BRDSystem**“ als „**verkommen**“ bezeichnet worden war, aufhob: Denn

„anders als dem einzelnen Staatsbürger **kommt dem Staat kein grundrechtlich geschützter Ehrenschatz zu**. Der Staat hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. **Die Zulässigkeit von Kritik am System ist Teil des Grundrechtstaats**. ... Die Schwelle zur Rechtsgutverletzung ist im Falle des § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB ... erst dann überschritten, wenn aufgrund der **konkreten Art und Weise** der Meinungsäußerung der Staat dermaßen verunglimpft wird, dass dies zumindest **mittelbar geeignet** erscheint, den **Bestand der Bundesrepublik Deutschland, die Funktionsfähigkeit seiner staatlichen Einrichtungen oder die Friedlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden**. ... Verboten werden darf mithin **nicht der Inhalt einer Meinung** als solcher, sondern nur die **Art und Weise der Kommunikation**, die bereits den Übergang zur Rechtsgutsverletzung greifbar in sich trägt und damit die Schwelle zu einer sich abzeichnenden **Rechtsgutverletzung** überschreitet“ ([Beschluss vom 28.11.2011, 1 BvR 917/09](#)).

Neuerliche **Aktualität** erlangte die Frage der strafbaren Verunglimpfung im Rahmen von Kritik an staatlichen Maßnahmen und Repräsentanten in der **COVID-19-Pandemie** sowie im Zusammenhang mit der „**Reichsbürgerszene**“. Gerichte verneinten eine strafbare Verunglimpfung dabei etwa hinsichtlich des **umgedrehten Tragens der Nationalflagge** (VG Berlin, Beschluss vom 20.8.2021, VG 1 L 408/21, BeckRS 2021, 23762) sowie beim Bezeichnen einer Landesregierung als „**Regime**“ (Errichten eines zwei Meter hohen Steins in der Form eines Grabsteins mit der Aufschrift „Zur Erinnerung an die Opfer des Corona-Impfexperiments und der Zwangsmaßnahmen des Kretschmer-Regimes“, OVG Bautzen, Beschluss vom 15.6.2023, 6 B 83/23). Bejaht wurde ein strafbares Beschimpfen im Sinne von § 90a StGB hingegen hinsichtlich des Verbreitens eines Flugblattes, in dem die Bundesrepublik Deutschland als „**völkerrechtswidriges Konstrukt**“, „**Merkel-Diktatur**“ und „**Feindstaat der Deutschen**“ bezeichnet und zur „**Konterrevolution**“ mit den Mitteln eines Militärputsches mit dem Ziel einer „**im Kleid der Reichsverfassung von 1871 wieder zu errichtenden Monarchie**“ aufgerufen wurde (LG Lüneburg, Urteil vom 1. Dezember 2020, 21 KLS/5103 Js 23169/20).

#### Quellen und Literatur:

- Bundesministerium des Innern und für Heimat, [Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen](#), Februar 2024.
- Literaturhinweise bei Trips-Hebert: Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole – § 90a StGB. [Aktueller Begriff Nr. 17/17](#), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages.